

## Was macht der Islam mit uns?

KONKRETISIERUNGEN: SCHULE, ARBEITSWELT, STATUS ALS „KIRCHE“

**Mit dem Prozess der Säkularisierung würde – so eine verbreitete Auffassung – sich Religion verflüchtigen und aus der Öffentlichkeit verschwinden. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts jedoch zeigt sich die Vitalität der Religion auch darin, dass sie ein in der Gesellschaft kontrovers diskutiert wird und keineswegs in die Bedeutungslosigkeit aufgelöst ist. Nicht zuletzt die Präsenz des Islams gibt der Religion in Deutschland eine neue Sichtbarkeit. Im Islam begegnet der modernen Gesellschaft die überwunden geglaubte Religion.**

### *Wie zeigt sich der Islam in Deutschland?*

In Deutschland zeigt sich der Islam als heterogen und plural. Aktuell leben mehr als vier Mio. Muslime in Deutschland. Etwa 80% der Muslime in Deutschland werden zu den Sunniten, 4% zu Schiiten, 12-15% zu den Aleviten und 1% zu sonstigen Strömungen gerechnet. Da die Muslime überwiegend türkischer Herkunft sind, bestimmen die türkisch-islamischen Vereine das Bild des organisierten Islam. Allerdings existieren auch Moscheegemeinden und Vereinigungen anderer Ethnien - so aus arabischen Ländern, aus Bosnien, Iran, Afghanistan u. a. Nach Schätzungen sind bis zu 12% der Muslime in islamischen Verbänden organisiert.

In Deutschland wollen Muslime nicht länger als (unerwünschte) Gäste und ihre Religion nicht länger als „Gastreligion“, sondern vielmehr wollen sie in ihrer dauerhaften Präsenz wahrgenommen werden und die ihnen nach dem (Grund-) Gesetz zukommenden Rechte (Religionsunterricht, Moscheebau) in Anspruch nehmen. Der Islam in Deutschland entwickelte sich von einer „Container-Religion“ in den 1960er Jahren (die Religion wurde in Wohncontainern praktiziert), über die Phase der Gründung islamischer Organisationen und Verbände in den 1970/80er Jahren zu der heutigen Phase eines gewachsenen Selbstbewusstseins.

### *Islam – kein Status als Kirche*

Der Islam sieht sich in der Tradition des Judentums und Christentums als die auf der letztgültigen Offenbarung des Wortes Gottes fußende Religion. Ein Mensch ist Muslim – im Sinne der Religionszugehörigkeit - von Geburt an (wenn er einen Muslim zum Vater hat) oder er wird Muslim durch Konversion. Der Einzelne steht nach islamischer Vorstellung vor Gott, es besteht keine Notwendigkeit einer heilsvermittelnden Instanz wie Kirche oder Klerus. Alle islamischen Verbände in Deutschland sind vereinsrechtlich organisiert und dürfen nicht mit den christlichen Kirchen und ihrem Selbstverständnis gleich gesetzt werden. Muslimen ist eine kooperative Religionsgemeinschaft mit einer spezifischen Rechtsform fremd. Im Islam bildet die umma, die weltumspannende Gemeinschaft aller Muslime, die geistige und soziale Gemeinschaft aller Muslime dar. Kein Muslim muss aus religiösen Gründen Mitglied in einem Verband werden. Und doch verstehen sich islamische Verbände selbst als Religionsgemeinschaften.

### *Säkularität*

Im Unterschied zu islamisch geprägten Ländern sind westliche Staaten – in unterschiedlicher Weise – säkularisiert, d. h. die Trennung von Religion und Politik ist auf der Ebene des Staates vollzogen. Ein Kennzeichen einer säkularen Gesellschaft liegt in der weltanschaulich-religiösen Pluralität. Diese Pluralität muss allerdings, wenn das Zusammenleben gelingen soll, gestaltet werden. Der Staat gibt Rahmenbedingungen vor, zivilgesellschaftlich Gruppen und Initiativen (hierzu gehören auch Kirchen und Religionsgemeinschaften) müssen diese gestalten. Religionsfreiheit wird durch die Verfassung gewährleistet und vom Staat garantiert. Integration beinhaltet wesentlich Partizipation in der Gestaltung der Gesellschaft.

Muslime sind in einer säkularen Gesellschaft herausgefordert, sich darin als Einzelne wie auch als Gemeinde zu verorten, wie auch die säkulare Gesellschaft gefordert ist, Religionen und damit auch dem Islam in Deutschland einen Platz in der Gesellschaft zuzuerkennen. Die Fragen lauten: Wie hältst du es mit der säkularen Gesellschaft? Wie hältst du es mit der Religion?

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

CADENABBIA

DR. WERNER HÖBSCH

September 2007

[Politisches Bildungsforum](#)

[Bundesstadt Bonn](#)

In Europa befindet sich der Islam in einer Diasporasituation. Wird in einer solchen Situation Muslimen freie Ausübung ihres Glaubens (fünf Grundpflichten) gewährt, so wird nach Auffassung bedeutender Rechtsgelehrter von ihnen verlangt, die bestehende Rechtsordnung des Landes zu beachten. Das Gebiet wird nicht als islamfeindlich angesehen, sondern als ‚dar al-ahd‘, als ein ‚Haus des Vertrages (im Unterschied zu ‚dar al-darb‘, dem ‚Haus des Krieges‘, und zu ‚dar al-islam‘, dem ‚Haus des Islam‘).

### Islamischer Religionsunterricht

An konkreten Fragen muss sich das Zusammenleben in der pluralen, säkularen Gesellschaft bewähren. Mit Blick auf den Islam sind diese u. a. Moscheebau, die Frage nach dem Kopftuch in öffentlichen Einrichtungen und seit geraumer Zeit die Erteilung des islamischen Religionsunterrichtes.

Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist in Deutschland eine „res mixta“, Staat und Religionsgemeinschaft wirken zusammen. Der Verfassungsbegriff der Religionsgemeinschaft ist durch einige Merkmale gekennzeichnet. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft nach GG Art. 7,3 Partner des Staates bei der Einrichtung und Durchführung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen sein kann:

Merkmale sind:

Eine Religionsgemeinschaft umfasst natürliche Personen. Es muss klar sein, wer zur Religionsgemeinschaft gehört.

Zum Wesen einer Religionsgemeinschaft gehören eine zumindest basale organisatorische Struktur und das Kriterium der Dauer.

Zentrum der Religionsgemeinschaft liegt in der religiösen Praxis auf Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses. Andere Zwecke, wie etwa Kultur- oder Brauchtumpflege, können nur sekundär sein.

Von religiösen Vereinen unterscheiden sich Religionsgemeinschaften wesentlich dadurch, dass sie der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben dienen. Dagegen kann sich ein religiöser Verein auf Segmente des religiösen Lebens fokussieren.

Eine bestimmte Rechtsform einer Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung dafür, dass ein Religionsunterricht nach GG 7,3 erteilt werden kann. Der Status einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist dafür nicht erforderlich ist. Entscheidend für die Mitwirkung bei der Einrichtung des Religionsunterrichtes sind aber Klarheiten über die

Vertretung der Gemeinschaft, die für die zuständigen Behörden Ansprechpartner sind. Besonders an diesem Punkt haben die Länder unterschiedliche Wege eingeschlagen.

### Islamischer Religionsunterricht in NRW

Seit dem Schuljahr 2008/2009 findet Alevitischer Religionsunterricht (ARU) in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern statt. Dieser Unterricht ist anders als islamischer Religionsunterricht nicht als Schulversuch, sondern analog zum christlichen Religionsunterricht gemäß GG Art. 7,3 organisiert. In der Einschätzung des Landes erfüllt die Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF) die Voraussetzungen, als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes anerkannt zu werden. Insgesamt erhalten im Schuljahr 2008/2009 etwa 530 Schüler Alevitischen Religionsunterricht.

Eine verfassungsrechtliche Besonderheit liegt in NRW in der Einrichtung eines Beirates, dem acht Personen (vier von den Verbänden berufen, vier vom Land berufen) als Ansprechpartner der NRW-Behörden. Dieses Modell ist allerdings nur übergangsweise zu akzeptieren und enthält ein „Verfallsdatum“ das Jahr 2019. Bis dahin muss ein mit dem Grundgesetz konformer Status erreicht werden. Hier darf man gespannt sein, wie dies der Landesregierung NRW gelingt.

Ausführliche Informationen auf der Seite der Deutschen Islamkonferenz:  
<http://www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/Startseite/startseite-node.html>